Medienmitteilung

Zürich, 5. November 2026

Beschlüsse der Kommissionen

GPK: Bericht und Rechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht zur Kenntnis nehmen
Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt dem Kantonsrat einstimmig, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2025 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Kenntnis zu nehmen (6105). Die BVS übte als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bis Ende 2025 für den Kanton die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie die klassischen Stiftungen aus. Mit dem Beitritt zu einem neuen interkantonalen Konkordat nimmt diese Aufgabe künftig die BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (ATIOZ) wahr. Mit den neuen rechtlichen Grundlagen, die seit Anfang 2026 in Kraft sind, nimmt der Kantonsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Aufsichtsanstalt nur noch zur Kenntnis. Die Genehmigung erfolgt durch den Konkordatsrat, in dem die beteiligten Kantone mit je einem Regierungsmitglied vertreten sind.

GPK-Präsidentin: Alexia Bischof (Die Mitte, Wädenswil), 079 452 13 37

GPK: Kenntnisnahme der Jahresberichte der anerkannten Religionsgemeinschaften
Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Jahresberichte 2025 der anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Nachweise der Einhaltung der negativen Zweckbindung zur Kenntnis zu nehmen (6123). Die negative Zweckbindung gilt für die Kirchensteuern von juristischen Personen. Diese dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Den Nachweis erbringen die kirchlichen Körperschaften, indem sie in ihren Jahresrechnungen ausweisen, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Die fünf Religionsgemeinschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde, Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) sind verfassungsmässig als selbstständige Institutionen anerkannt, weshalb der Kantonsrat deren Jahresberichte und die Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung lediglich zur Kenntnis nimmt.

GPK-Präsidentin: Alexia Bischof (Die Mitte, Wädenswil), 079 452 13 37

KSSG: Sonderregelung für Schutzbedürftige mit Status S beibehalten
Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 4 Stimmen, das Sozialhilfegesetz dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige (Status S) mit Aufenthaltsbewilligung wie jene ohne Aufenthaltsbewilligung nach besonderen Vorschriften unterstützt werden (6115). Hintergrund ist, dass im März 2027 die ersten Schutzbedürftigen bereits seit fünf Jahren in der Schweiz leben werden und deshalb gemäss Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes eine an den Status S geknüpfte Aufenthaltsbewilligung erhalten. Ohne diese Gesetzesänderung würden diese Personen neu mit ordentlicher Sozialhilfe unterstützt. Ziel ist, dass sich die Schutzbedürftigen möglichst

Parlamentsdienste, Haus zum Rechberg, Hirschengraben 40, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: +41 43 259 20 12 – ronny.nicolussi@pd.zh.ch

integrieren und einer Arbeit nachgehen, um eine Aufenthaltsbewilligung ohne Bindung an den Status S zu erhalten. Eine Minderheit aus SP und AL lehnt die Vorlage ab und befürchtet, dass die Regelung die Integration der Schutzbedürftigen erschwert. Sie hat zudem formelle Bedenken, weil die geplante Änderung des SHG nur erfolgen kann, wenn der Bund seine gesetzlichen Grundlagen anpasst, was bisher nicht geschehen ist.

KSSG-Präsident: Andreas Daurù (SP, Winterthur), 079 360 48 64

GL: Geschäft betreffend Verbot von Konversionspraktiken wird sistiert
Die Geschäftsleitung (GL) hat das Gesuch der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS), die Beratung der Vorlage «Straf- und Justizvollzugsgesetz, Verbot von Konversionspraktiken» für maximal ein Jahr zu sistieren, mit 8 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt (6058). Grund dafür ist, dass der Bundesrat eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene prüft. Die GL-Mehrheit stützte die Einschätzung der KJS, dass es sachgerecht sei, wenn der Kanton Zürich die weitere Entwicklung und die Prüfung einer präziseren Regelung auf Bundesebene abwartet.

Kantonsratspräsidentin: Romaine Rogenmoser (SVP, Bülach), 079 427 11 17

Im vorliegenden Bulletin sind alle publikationsreifen Beschlüsse festgehalten, die seit dem letzten Bulletin von Kommissionen gefasst und noch nicht kommuniziert wurden.